UMWELT & ENERGIE | WIRTSCHAFT | WOHNRAUM | INNOVATION

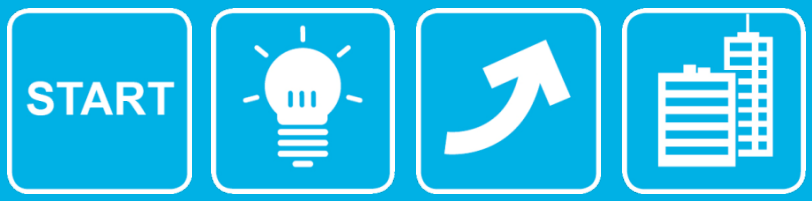

Hamburg-Kredit Innovation

Produktinformation zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für Innovative Unternehmen und Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Hamburg

Gültig ab 01.September 2025

IFB HAMBURG | Hamburgische Investitions- und Förderbank

Partner der KFW

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung? ... 3
2. Wer kann Anträge stellen? ... 3
3. Was wird gefördert? ... 4
3.1 Stufe 1: Basisinnovationen ... 4
3.2 Stufe 2: LevelUp-Innovationen ... 6
3.3 Stufe 3: High End-Innovationen ... 8
3.4 Allgemeine Förderbedingungen ... 8
3.5 Ausnahmen ... 9
4. Wie sind die Förderkonditionen? ... 10
4.1 Umfang der Finanzierung ... 10
4.2 Finanzierungslaufzeiten ... 10
4.3 Konditionen ... 11
4.4 Tilgung ... 11
4.5 Sicherheiten ... 12
5. Wie erfolgt die Antragstellung? ... 12
6. Haftungsfreistellung ... 13
7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? ... 13
8. Kombination mit anderen Förderprogrammen ... 13
9. Rechtsgrundlagen ... 14
10. Programmlaufzeit ... 14

ANHANG

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Innovation ... 15
1.1 Information und Beratung ... 15
1.2 Antragsstellung ... 15
1.3 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular ... 15
1.4 Ergänzende Bestimmungen ... 16
2. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS) ... 16
2.1 Schritt 1: Bonitätsprüfung ... 17
2.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten ... 17
2.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens ... 18

1. Was ist Ziel der Förderung?

Ziel des Programms ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben und innovativen KMU bei Wachstum und Entwicklung zu unterstützen. Gefördert werden auch gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt hierzu in Kooperation mit Kreditinstituten Finanzierungsmittel für innovative Unternehmen aus Hamburg bzw. zur Unterstützung von Innovationsvorhaben Hamburger Unternehmen. Das Programm kombiniert dabei einen zinsgünstigen Förderkredit mit einer 50%-igen Haftungsfreistellung gegenüber dem Kreditinstitut und, im Fall von Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von für das Unternehmen neuen Innovationen einen Förderzuschuss aus KfW-Mitteln.

Die Darlehen werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe (KfW) aus dem Programm ERP-Förderkredit Innovation[1] (Kredit Nr. 513) refinanziert. Der optionale Zuschuss („ERP-Förderzuschuss“) bei Innovationsvorhaben wird direkt von der KfW Bankengruppe vergeben.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. EU-Definition[2])

- der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- sowie freiberuflich Tätige und Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer

über in Deutschland zugelassene Kreditinstitute (Hausbanken) stellen.

Die Antragstellenden müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hamburg haben.

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Als Antragstellende ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO[3],
- Personen/Unternehmen mit unerledigten Negativmerkmalen in Auskunfteien (z. B. SCHUFA, CREDITREFORM),
- Kreditinstitute und Finanzintermediäre, sowie öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

---

1 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_513.pdf

2 Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO).

3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Unternehmen, bzw. Sektoren gem. Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung (dies sind insbesondere Primärerzeuger der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie exportbezogene Tätigkeiten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich aus den Förderbedingen des zugrunde liegenden KfW-Programms ERP-Förderkredit Innovation (513)[4].

3. Was wird gefördert?

Mit dem Hamburg Kredit Innovativ kann sowohl der Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit einem **Innovationsvorhaben** als auch der gesamte Finanzierungsbedarf eines **innovativen Unternehmens** finanziert werden. Der Finanzierungsbedarf kann dabei jeweils **Investitionskosten** als auch **Betriebsmittel** umfassen.

Gefördert wird in 3 Stufen,

- Stufe 1 Basisinnovationen
- Stufe 2 LevelUp-Innovationen
- Stufe 3 HighEnd Innovationen

wobei die Zinsverbilligung von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Das bedeutet: je anspruchsvoller das Vorhaben ist und umso mehr Risiken und Chancen damit einhergehen, desto günstiger ist die Finanzierung.

Die Finanzierung von Innovationsvorhaben auf Stufe 2 und 3 kann darüber hinaus mit einem **ERP-Förderzuschuss** kombiniert werden, der über das Kreditinstitut direkt bei der KfW beantragt werden kann. Siehe hierzu auch das Merkblatt zum KfW-Programm ERP-Förderkredit Innovation (513)[5]

3.1 Stufe 1: Basisinnovationen

a) Basisinnovationen

Für die Finanzierung einfacher Produktverbesserungen sowie der Markteinführung von Innovationen gilt: Es können Personalkosten, Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Es dürfen Eigenleistungen der Einzelunternehmerin oder des Einzelunternehmers oder der Gesellschafterin oder des Gesellschafters mit maximal 70 EUR je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

Einfache Produktverbesserungen:

Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind, wird die Umsetzung neuer oder merklich verbesserter Produkte beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und/oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden, gefördert. Betriebsmittel und Investitionen, die untrennbar mit der Umsetzung der Produktverbesserung verbunden sind, können finanziert werden. Dabei kann es sich um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handeln, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern oder Kundinnen und Kunden resultieren, können finanziert werden.

---

4 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_513.pdf

5 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_513.pdf

Markteinführung von Innovationen:

Gefördert wird die Markteinführung bzw. Vermarktung von Innovationen, die die oder der Kreditnehmende gemäß den Bedingungen unter Stufe 2 a selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat. Die Markteinführung bzw. Vermarktung ist bis 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens förderfähig. Dies beinhaltet Betriebsmittel und Investitionen beispielsweise für das Marketing, die Schaffung von Vertriebskanälen oder Messeauftritte.

b) Innovative Unternehmen

Es können Investitions- und Betriebsmittelbedarfe innovativer Unternehmen finanziert werden. Ein Unternehmen gilt als innovativ, wenn dieses eine der folgenden Anforderungen erfüllt.

Kriterien für innovative Unternehmen

i. Unternehmenswachstum

Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % per anno gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigt und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein).

ii. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung“

- Der Anteil der Aufwendungen des Unternehmens für Forschung und Entwicklung gemäß Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erreicht mindestens 10 % der Betriebskosten in jedem der vergangenen 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung.
- Die oder der Antragstellende befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung gemäß Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erreicht mindestens 5 % der Betriebskosten in wenigstens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung.

iii. Innovationsförderung innerhalb der letzten 36 Monate

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite, Beteiligungen oder Bürgschaften aus europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen erhalten.
  - Zu den europäischen Programmen zählen zum Beispiel: Horizon Europe, Strategic Technologies for Europe Platform (STEP), Eurostars 3.
  - Zu den nationalen Programmen zählen Forschungs- und/oder Innovationsprogramme, deren Anforderungen mindestens den gestellten Anforderungen in den Stufen 2 (LevelUp) und 3 (HighEnd) des ERP Förderkredits Innovation (513, 514) oder dem ERP Förderkredit Digitalisierung (511, 512) entspricht. Darunter fallen auch die IFB-Zuschussprogramme der PROFI- und Inno-Familie.
- Eine frühere Zusage aus den KfW Programmen ERP-Digitalisierung und Innovationskredit (380) für ein Innovations- und Digitalisierungsvorhaben, dem ERP-Mezzanine für Innovation (360/361, 364), dem ERP-Förderkredit Innovation (513, 514) oder dem ERP-Förderkredit Digitalisierung (511, 512) in den Stufen 2 („LevelUp“) und 3 („HighEnd“) qualifiziert für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“.

- Erläuterung: Pro vorgenannter Innovationsförderung kann jeweils nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Bei mehreren Zusagen aus einem Förderprogramm kann je Zusage ein Antrag als innovatives Unternehmen gestellt werden.

iv. Wagniskapital

Die oder der Antragstellende ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase, das heißt ist kürzer als 5 Jahre am Markt aktiv, und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angel Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Innovationen

Es können Kosten im Rahmen der Forschung und Entwicklung von Innovationen besonders günstig finanziert werden.

a) Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind

Die folgenden Zwecke sind förderfähig:

- „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
  - Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
  - Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen

Verbesserungen darstellen sollten. Diese können unter dem Verwendungszweck „Basis Innovation“ finanziert werden.

- „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten

Im Rahmen der oben genannten Zwecke können die folgenden **Kosten** finanziert werden:

i. Personalkosten: Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden.

ii. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).

iii. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).

iv. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm‘s-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

v. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der unter i. – iv. genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden.

b) Investitionen in die Umsetzung von im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelten Innovationen

Ebenfalls besonders günstig wird der Investitionsbedarf finanziert, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Innovationen im Unternehmen anfällt (beispielsweise benötigte Produktionsmaschinen), sofern die Innovationen im Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt werden oder entwickelt wurden.

In diesem Rahmen können Investitionsausgaben für materielle (Produktionsanlagen, Maschinen und Gebäude) oder immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen) finanziert werden. Dabei sind Investitionen förderfähig, die mindestens einen der im Folgenden genannten Zwecke verfolgen:

i. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder

ii. grundlegende Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder

iii. Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte. Die Errichtung oder der Ausbau muss untrennbar mit einem Innovationsvorhaben verbunden sein,

Hinweis: Handelt es sich um eine KI-Innovation, welche die unter 2a oder 2b genannten Anforderungen erfüllt, erfolgt die Finanzierung noch günstiger als HighEnd-Innovation in Stufe 3b

3.3 Stufe 3: High End-Innovationen

Die Finanzierung erfolgt bei den folgenden Maßnahmen zu einem nochmals günstigeren Zinssatz:

a) Große LevelUp-Innovationen[6]

Ein unter Stufe 2a förderfähiges Vorhaben kann sich für eine noch günstigere HighEnd Finanzierung qualifizieren, wenn es im Verhältnis zur Unternehmensgröße ausreichend groß ist. Dies ist der Fall, wenn der Kreditbetrag 5 % des letzten Jahresgruppenumsatzes übersteigt. Der sich aus der Zinsverbilligung ergebende Fördermehrwert darf dabei die De-Minimis Beihilfegrenzen nicht übersteigen.

b) Entwicklung und/oder Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI), die für das Unternehmen neu sind

Investitionen und Betriebsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung zur künstlichen Intelligenz, welche die Anforderungen einer LevelUp-Innovation erfüllen, werden ebenfalls besonders günstig als HighEnd-Finanzierung finanziert.

i. Innovationen im Bereich der KI (KI-Innovationen)

ii. Innovationen mit auf KI basierenden Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen)

3.4 Allgemeine Förderbedingungen

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Die Förderung eines Vorhabens ist je Stufe in nur einer der zugehörigen Unterstufen möglich. Der Durchführungszeitraum der finanzierten Vorhaben ist auf maximal 24 Monate ab Vorhabenbeginn begrenzt. Er beginnt mit Zusage der Refinanzierung durch die IFB Hamburg.

Förderfähige Kosten können auf zwei Arten nachgewiesen werden:

- Durch Einzelkostendarstellung oder
- Durch eine Aufstellung nach dem Prinzip „**vereinfacht ermittelte Kosten**“: Hierbei werden nur die **vorhabenbezogenen Personalkosten** dargestellt.
  - Als Investitions- und Betriebskosten können pauschal bis zu **200 % der angegebenen Personalkosten** angesetzt werden.
  - **Eigenleistungen der Einzelunternehmerin oder des Einzelunternehmers oder der Gesellschafterin oder des Gesellschafters** können mitfinanziert werden. Diese dürfen mit maximal **70 EUR je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche** angesetzt werden.

[6] Diese Produktinformation weicht bei Stufe 3a insoweit vom Merkblatt des KfW-Programm ERP-Förderkredit Innovation (513) ab, dass die besonders zinsgünstige High-End Finanzierung von Maßnahmen entsprechend des Kriteriums „Große LevelUp-Innovationen“ auf Grundlage des De-Minimis Beihilferegime zugelassen wird.

3.5 Ausnahmen

Ausgenommenen von einer Förderung sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals
- Stille Beteiligungen
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern
  - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen
- Finanzierung von Stromerzeugungsanlagen für die bereits eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird.
- Ersatz- oder Modernisierungsinvestitionen
- Finanzierung von Wohngebäuden.
- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung:
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme/Kältenetze und entsprechende Speicher.
  - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren:

https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/KEa4/Kundenversion_Paris-kompatible_Sektorleitlinien_202405.pdf

Die IFB Hamburg und die KfW Bankengruppe schließen zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder geben einzuhaltende Bedingungen vor. Details können den entsprechenden Ausschlusslisten entnommen werden (KfW[7]; IFB Hamburg[8]).

[7] www.kfw.de/ausschlussliste
[8] https://www.ifbhh.de/api/services/document/4964

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Darlehen:

- Mindestbetrag: 25.000 EUR
- Höchstbetrag: 2.500.000 EUR

Nebenbedingung: Bei der Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium „Innovationsförderung“ (siehe Abschnitt 3.1), ist die Darlehenshöhe bis zum Höchstbetrag wie folgt begrenzt:

- Innovationsförderung als Kredit / Beteiligung / Bürgschaft: das 3-fache der Kreditförderung / Beteiligung / Bürgschaft
- Innovationsförderung als Zuschuss: das 10-fache des bewilligten Förderbetrags.

ERP Förderzuschuss:

Der ERP Förderzuschuss kann gleichzeitig oder nachträglich zur Beantragung des Darlehens Hamburg Kredit Innovation direkt bei der KfW beantragt werden. Dabei gelten folgende Regelungen für die Ermittlung des maximalen Zuschussbetrags:

- Stufe 1 Basisinnovationen: kein Zuschuss
- Stufe 2 LevelUp-Innovationen und Stufe 3 HighEnd-Innovationen: Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Kreditbetrags. Der entsprechende Prozentsatz wird auf www.kfw.de/513-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000,00 EUR.

Weiterführende Informationen zur Beantragung und Auszahlung des ERP Zuschusses können dem Merkblatt der KfW zum ERP-Förderkredit Innovation (513)[9] entnommen werden.

Die Gesamtfinanzierung aus Darlehen und Zuschuss darf bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Gesamtfinanzierung ist durch die Entkreditnehmende oder den Endkreditnehmenden sicherzustellen, ev. Fehlbeträge müssen aus Eigenmitteln getragen werden.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

4.2 Finanzierungslaufzeiten

Die möglichen Darlehenslaufzeiten betragen:

- 5 Jahre mit einem Tilgungsfreijahr
- 7 und 10 Jahre mit einem oder zwei Tilgungsfreijahren

Die Zinsbindung gilt jeweils für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Bei Darlehen der Stufe 2 („LevelUp“) und 3 („HighEnd“) kann eine außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung frühestens nach drei Jahren erfolgen.

[9] https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_513.pdf

4.3 Konditionen

Der Zinssatz ist von der Stufe der Förderung abhängig. Die Zinsverbilligung nimmt von Stufe 1 bis Stufe 3 zu. Die Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze.

Der Zinssatz für die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden setzt sich aus dem Refinanzierungszinssatz und den Risikoaufschlägen entsprechend des risikogerechten Zinssystems (RGZS) zusammen. Der Refinanzierungszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Für die RGZS-Aufschläge ermittelt das Kreditinstitut anhand der Bonität der oder des Enddarlehensnehmenden und der Sicherstellung die maßgebliche Preisklasse.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV[10]) für alle Preisklassen sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Innovation zu entnehmen, die im Internet unter www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-innovation abgerufen werden kann.

Eine detaillierte Beschreibung des RGZS erfolgt im Anhang unter Punkt 3.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Für den noch nicht abgerufenen Betrag zur Finanzierung von Vorhaben, die gemäß der Stufe 1 finanziert werden, wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach dem Zusagedatum der IFB eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Auszahlung:

Das Darlehen wird auf Basis der Refinanzierungszusage ausgezahlt.

Der Abruf des Darlehens – ggf. in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwölf Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an die Finanzierungspartnerin oder den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Die Abruffrist beträgt 24 Monate nach Zusage. Eine Verlängerung kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Sofern sich bei der abschließenden Verwendungsnachweiskontrolle geringere förderfähige Kosten als ursprünglich zugesagt ergeben, wird der zugesagte Darlehensbetrag ggf. entsprechend reduziert.

Sollte eine Darlehenskürzung ebenfalls zu einer Kürzung des ERP-Förderzuschusses führen, ist die entstehende Finanzierungslücke aus Eigenmitteln zu tragen. Der KfW-Zuschuss unterliegt allein den Regelungen der KfW.

4.4 Tilgung

Das Darlehen ist nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit innerhalb der Finanzierungslaufzeit in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten.

---

[10] Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der jeweils gültigen Fassung.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Darlehens geleistet werden. Bei Finanzierung in der Förderstufe 2 („LevelUp“) und Förderstufe 3 („HighEnd“) ist eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung für die ersten drei Jahre nach Zusage ausgeschlossen. Danach sind Sondertilgungen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.5 Sicherheiten

Das Darlehen ist mit banküblichen Sicherheiten zu unterlegen.

Die IFB Hamburg übernimmt eine 50%ige Haftungsfreistellung gegenüber dem Kreditinstitut. Im Zuge der Haftungsfreistellung sind Form und Umfang der Sicherheiten im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Kreditinstitut, der oder dem Darlehensnehmenden und der IFB Hamburg zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des Unternehmens müssen insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe der Finanzierungsmittel, mindestens jedoch in Höhe von 50 %, selbstschuldnerisch bürgen.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt durch ein in Deutschland zugelassendes Kreditinstitut der Wahl (Hausbankverfahren) mit den vorgegebenen Formularen. Diese sind unter www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-innovation oder den jeweiligen Bankenschnittstellen zur IFB Hamburg zu finden.

Der Finanzierungsantrag der oder des Enddarlehensnehmenden wird durch das Kreditinstitut geprüft und nach positivem Votum wird der Refinanzierungsantrag bei der IFB Hamburg gestellt. Die IFB Hamburg prüft den Refinanzierungsantrag und die Übernahme einer Haftungsfreistellung. Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Zusätzlich ist die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)“ im gBzA-Center (www.kfw.de/gbza) der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe der erforderlichen Daten zu erstellen. Das Dokument muss dem Kreditinstitut übermittelt werden.

Die zusätzliche Förderung durch den **ERP-Förderzuschuss** aus dem Programm ERP-Förderkredit Innovation (513) ist **durch das Kreditinstitut spätestens drei Monate nach Darlehenszusage** direkt bei der KfW zu beantragen[11].

Die ebenfalls bei der KfW direkt **über das Kreditinstitut** zu beantragende **Auszahlung**[12] **des ERP-Förderzuschusses** muss **innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Förderdarlehens** erfolgen.

Ein **Vorhabenbeginn** ist erst **nach Abschluss des Darlehensvertrages mit der Hausbank** zulässig. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

[11] https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005254_F_511-514_Zuschussantrag.pdf

[12] https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005255_F_511-514_Auszahlungsantrag.pdf

6. Haftungsfreistellung

Die IFB Hamburg gewährt in diesem Programm bei Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren gegenüber dem Kreditinstitut eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens. Die Zusage hierfür erfolgt parallel zur Zusage der Fördermittel an die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Finanzierungslaufzeit gewährt.

Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Der maximale Finanzierungszinssatz für die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Für die Haftungsfreistellung teilen sich das Kreditinstitut und die IFB Hamburg das Risiko aus der Darlehensvergabe an die Enddarlehensnehmende bzw. den Enddarlehensnehmenden, sodass der IFB Hamburg für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im risikogerechten Zinssystem der KfW einkalkulierten Margen (RGZS-Marge) zustehen.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg über die Bereitstellung der Finanzierungsmittel im eigenen Ermessen.

Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank und der IFB Hamburg zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, an Erfolgskontrollen zur Wirkung der Förderung mitzuwirken.

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber der Finanzierungspartnerin oder dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Das Kreditinstitut und die oder der Enddarlehensnehmende sind verpflichtet, der IFB Hamburg und der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der KfW, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, dem des Bundes und dem der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Finanzierungsmittel maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

8. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm HK Innovation mit anderen Fördermitteln (Kredite, Beteiligungen oder Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegebender für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Werden für das Vorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB Hamburg dies unverzüglich anzuzeigen.

9. Rechtsgrundlagen

Die IFB Hamburg führt das Programm Hamburg-Kredit Innovation auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 IFBG als eigenes (Kredit-)Förderprogramm durch.

Die Gewährung der Fördermittel durch die IFB Hamburg erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung und unterliegen den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

10. Programmlaufzeit

Das Förderprogramm startet am 01. September 2025 und endet spätestens am 31.12.2028.

Die IFB Hamburg ist jederzeit berechtigt das Förderprogramm einzustellen.

Die Anträge müssen prüffähig und vollständig sein. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nach Ablauf des genannten Datums nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Innovation

1.1 Information und Beratung

Informationen zum Programm finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg (www.ifbhh.de). Inhaltliche Beratungen zu den Vorhaben und deren Förderfähigkeit bieten die Kreditinstitute an. Fragen zu den Förderbedingungen beantwortet zudem das Team Wirtschaftsförderung unter Tel. 040/248 46-560 oder per E-Mail (wirtschaftsfoerderung@ifbhh.de).

1.2 Antragsstellung

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Konzept bzw. der Vorhabenbeschreibung sowie weiteren programmspezifischen und banküblichen Unterlagen (nachfolgend weiter beschrieben) durch die Hausbank bei der IFB Hamburg einzureichen.

1.3 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

Für die Antragstellung reicht die oder der Enddarlehnsnehmende zumindest folgende Unterlagen bei seiner Hausbank ein:

- Vorhabenbeschreibung
- Aktuelle Bonitätsauskunft (z. B. aktuelle Schufa-Auskunft/Crefo-Auskunft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen nebst Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen). Zur Beurteilung der Bonität bei jungen Unternehmen werden mindestens zwei Jahresabschlüsse für vollständige Geschäftsjahre benötigt.
- Aktuelle Aufstellung über die bestehenden Darlehensverpflichtungen einschließlich Verträgen inkl. Leasing/ABS und Sicherheiten (Bankenspiegel)
- Planzahlen inkl. Ertragsvorschau (GuV, Bilanz und Cash-flow-Statement) und Planungsprämissen für das laufende Jahr und die Folgejahre analog der Darlehenslaufzeit. In begründeten Fällen können auch kürzere Planungszeiten akzeptiert werden.
- Angaben über den aktuellen Auftragsbestand (Volumen und Zahlungsziele)
- Selbstauskunft / Vermögensaufstellung (vorgegebenes Formular des durchleitenden Kreditinstituts)
- gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)[13]
- De-minimis-Erklärung[14] im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis-Beihilfen
- Selbsterklärung der oder des Antragstellenden zur Einhaltung der KMU-Kriterien[15]
- Kumulierungserklärung der KfW[16]
- Selbsterklärung ESG-Ausschlussliste[17]

---

13 https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/
14 https://www.ifbhh.de/api/services/document/5480
15 https://www.ifbhh.de/api/services/document/446
16 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000067_F_Kumulierungserklaerung.pdf
17 https://www.ifbhh.de/api/services/document/5048

- Erhebungsbogen juristische oder natürliche Personen

Im Rahmen der Antragstellung leitet die Hausbank die o.g. Unterlagen zusammen mit der vollständigen Entscheidungsvorlage an die IFB Hamburg weiter. Aus der vollständigen Entscheidungsvorlage (Kreditbeschluss) müssen sich die Kreditnehmereinheit, das Vorhaben mit Einschätzung der Chancen und Risiken, die Gesamtfinanzierung, die Kapitaldienstfähigkeit (in Bezug auf bestehende sowie beantragte Darlehen), die Sicherheiten und deren Bewertung ergeben.

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Rund um den Antrag:

Tel. 040/248 46-560
mailto:wirtschaftsfoerderung@ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag ..... 08.00 – 17.00 Uhr
Freitag ..... 08.00 – 15.00 Uhr

1.4 Ergänzende Bestimmungen

- Merkblatt zur KMU-Definition[18]
- Merkblatt De-minimis-Beihilfen
- Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten[19]
- Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem[20]
- Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen[21]
- KfW Branchenverzeichnis[22]
- Ausschlussliste der KfW[23]
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“[24]
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Innovation, Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitute
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Innovation, Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Enddarlehensnehmende

2. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Konditionen der bzw. des Darlehensnehmenden werden über ein vorgegebenes Risikogerechtes Zinssystem ermittelt (in Anwendung des Systems der KfW).

---

18 https://www.ifbhh.de/api/services/document/688
19 https://www.ifbhh.de/api/services/document/630
20 https://www.ifbhh.de/api/services/document/454
21 https://www.ifbhh.de/api/services/document/690
22 https://www.ifbhh.de/api/services/document/456
23 http://www.kfw.de/ausschlussliste
24 https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005253_Infoblatt_Datenliste_511_512.pdf

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

Die Zinsen werden durch die Hausbank, die das Risiko eines Darlehensausfalls mitträgt, durch Ermittlung einer kundengerechten Preisklasse festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt sie:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

2.1 Schritt 1: Bonitätsprüfung

In einem ersten Schritt prüft die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt sie Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens. Dies sind i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Auf dieser Basis schätzt sie ein, welches Risiko mit der Darlehensvergabe an das Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung der Hausbank die Zukunftsaussichten des Unternehmens beeinflussen. Die Hausbank verwendet zur Risikoeinschätzung sogenannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank das Unternehmen in sogenannte Bonitätsklassen ein:

Bonitäts-klasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres-Ausfall-Wahr-scheinlichkeit
1	Ausgezeichnet	niedrig	≤ 0,10 %
2	Sehr gut		> 0,10 % und ≤ 0,40 %
3	Gut		> 0,40 % und ≤ 1,20 %
4	Befriedigend		> 1,20 % und ≤ 1,80 %
5	Noch befriedigend		> 1,80 % und ≤ 2,80 %
6	Ausreichend		> 2,80 % und ≤ 5,50 %
7	Noch ausreichend	hoch	> 5,50 % und ≤ 10,00 %

2.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten

Die neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank für das Darlehen vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Darlehens durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung).

Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird u. a. beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank die Sicherheiten inklusive der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklassen RGZS	Werthaltige Besicherung in Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

2.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens

Durch die Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt die Hausbank die Preisklasse des Förderdarlehens. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Der individuelle Zinssatz liegt auf diesem maximalen Zinssatz oder unterhalb davon.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der IFB Hamburg in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Als Grundsatz gilt: Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt der individuelle Zinssatz aus.

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	**A**				**B**		**C**	**D**			**E**		**F**	**G**		**H**			**I**	

Die Gesamtfassung zum risikogerechten Zinssystem finden Sie unter www.ifbhh.de
– Anlage zur Konditionenübersicht für die Darlehensnehmende bzw. den Darlehensnehmenden